

• **Satzung der Wählergemeinschaft Die Grünen Marl e.V.**

§1

Der Verein führt den Namen WÄHLERGEMEINSCHAFT DIE GRÜNEN MARL und hat seinen Sitz in Marl. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein (e.V.)". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Die WÄHLERGEMEINSCHAFT DIE GRÜNEN ist ein Zusammenschluss von Marler Bürgern, die auf der Grundlage der vier politischen Grundsätze "basisdemokratisch, ökologisch, sozial, gewaltfrei" zusammenarbeiten, um aktiv Kommunalpolitik zu betreiben und sich an Kommunalwahlen zu beteiligen. Der Verein setzt sich im Rahmen seines Programms sowohl in der kommunalen Vertretung als auch im außerparlamentarischen Bereich für die Verwirklichung seiner Ziele ein.

§3

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den grundsätzlichen Zielen der Wählergemeinschaft bekennt. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Mitarbeiten kann darüber hinaus jeder, der die Arbeit der Wählergemeinschaft unterstützen möchte. Stimmrecht bei Abstimmungen haben nur Mitglieder.

§4

Jedes Mitglied zahlt einen regelmäßigen finanziellen Beitrag. Der monatliche Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge und Spenden werden kassenmäßig getrennt geführt.

§5

Mandatsträger der Wählergemeinschaft dürfen keinen materiellen Nutzen aus ihrer politischen Tätigkeit ziehen. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind an die Wählergemeinschaft abzuführen. Die tatsächlichen und notwendigen Kosten werden auf Antrag erstattet.

§6

Der Vorstand des Vereins trägt die Bezeichnung ORGANISATIONSGREMIUM (ORG).

§7

Das ORG übernimmt die Organisation, Koordination und Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassengeschäfte. Es setzt sich zusammen aus 2 maximal 6 Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen. Das ORG vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8

Die Wahl der Mitglieder des ORG erfolgt alle 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl in dieses Gremium ohne Unterbrechung ist möglich. Mitglieder dieses Gremiums sollten während ihrer Amtszeit keine weiteren Funktionen innehaben. Ausnahmen sollten nur bei personellen Engpässen gemacht werden.

§9

Die Mitglieder des ORG bereiten Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung selbst kommen. Das ORG ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.. Die Ausführung kann auch delegiert werden.

§10

Zu den Zusammenkünften des ORG können interessierte Mitglieder auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des ORG eingeladen werden.

§11

Das ORG hat jederzeit gegenüber der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Das mit der Kassenführung beauftragte Mitglied hat jederzeit gegenüber der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Einnahmen und Beiträge Rechenschaft abzulegen. Es sind alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen, die jährlich die Kasse prüfen; sie dürfen nicht dem ORG angehören.

§12

Weitere Organe der Wählergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die jeweilige Fraktion in der kommunalen Vertretung (Stadtrat) sowie zu bildende Arbeitskreise und Projektgruppen.

a) Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG ist mindestens einmal jährlich schriftlich/elektronisch vom ORG einzuberufen. Auf Antrag

von mehr als einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des ORG muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Einberufung durchgeführt werden. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Satzungsänderungen und Ausschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit. Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

b) Die FRAKTION trifft sich zu regelmäßigen Fraktionssitzungen. Mitglieder der Fraktion sind die gewählten Stadträte und die Sachkundigen Bürger (SB). An den Fraktionssitzungen können im Einverständnis mit der Mehrheit der Fraktionsmitglieder interessierte Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten dürfen Mitglieder, die nicht zur Fraktion gehören, nicht teilnehmen. In den Fraktionssitzungen wird die Arbeit der Fraktion besprochen und abgestimmt. Die Fraktion ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Der Fraktionsvorsitzende oder ein von der Fraktion benanntes Mitglied berichtet den Mitgliedern der Wählergemeinschaft regelmäßig zur Fraktionsarbeit.

c) ARBEITSKREISE und PROJEKTGRUPPEN werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der Fraktion oder durch Eigeninitiative einzelner Mitglieder eingerichtet. Eine materielle Unterstützung der Arbeitskreise und Projektgruppen bedarf des Antrags an die Mitgliederbasis. Arbeitskreise und Projektgruppen tragen die Ergebnisse ihrer Arbeit der Mitgliederbasis bzw. der Fraktion vor; sie sollten in ständigem Kontakt zum ORG stehen.

#### §13

Die Wählergemeinschaft benennt Sachkundige Bürger (SB) für die kommunale Vertretung. Die Benennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Fraktion oder durch die Mitgliederbasis. Sachkundige Bürger sollten Mitglied der Wählergemeinschaft sein. Sachkundige Bürger haben ihre Entscheidungen und ihr Abstimmungsverhalten ebenso wie die Ratsmitglieder mit der Mitgliederversammlung, der Fraktion bzw. der Mitgliederbasis abzustimmen.

#### §14

Die Mitgliederbasis trifft sich regelmäßig zu einer Versammlung. Nichtmitglieder können im Einverständnis mit der Mitgliederbasis an einer solchen Versammlung in beratender Funktion teilnehmen. Die Mitgliederbasis kann Beschlüsse fassen, sofern nicht von einem Viertel der Mitgliederbasis die Einberufung einer Mitgliederversammlung für notwendig gehalten wird. In einem solchen Fall ist die Beschlussfassung zu vertagen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Falls eine schnelle Entscheidung notwendig ist, entscheidet das ORG stellvertretend für die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

#### §15

Die Nominierung der Kandidaten für die kommunale Vertretung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Kandidaten werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### §16

Bei der Aufstellung der Kandidaten der Wählergemeinschaft für die kommunale Vertretung ist auf Verlangen eine Personaldebatte durchzuführen.

#### §17

Ratsmitglieder der Wählergemeinschaft sollten außer ihrem Mandat keine weiteren Funktionen in Gremien der Wählergemeinschaft innehaben. Eine Wiederwahl als Ratsmitglied ist möglich. Ihre Entscheidungen und ihr Abstimmungsverhalten in den kommunalen Gremien haben die Ratsmitglieder mit der Fraktion, der Mitgliederbasis und der Mitgliederversammlung abzustimmen. Ein Fraktionszwang darf nicht ausgeübt werden.

#### §18

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus der Wählergemeinschaft erklären; die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form. Über einen Ausschluss aus der Wählergemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur bei einem groben Verstoß gegen die politischen Grundsätze der Wählergemeinschaft und durch 2/3 Mehrheit erwirkt werden.

#### §19

Für den Fall, dass sich WG Die Grünen Marl als Verein auflöst, geht das gesamte Vereinsvermögen an gemeinnützige Einrichtungen gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt für diesen Fall 6 Wochen; die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einladung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen; die erneut einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.